

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Wasserkraftanlage in Vorderröhrenhof, Bad Berneck und einer Plangenehmigung für den Bau eines Tieraufstiegs

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Georg Althaus beantragt die Neuerteilung der Bewilligung für die Wasserkraftanlage in Vorderröhrenhof.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Für die Errichtung der Fischaufstiegsanlage wurde die Plangenehmigung beantragt.

Für die Bewilligung der Wasserkraftanlage ist gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen bzw. für die Errichtung der Fischaufstiegsanlage eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG, die in der allgemeinen Vorprüfung inbegriffen ist (s. u. Nr. 2).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Der Betrieb der Anlage soll in gleicher Weise weitergeführt werden. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind daher keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf natürliche Ressourcen zu erwarten.
- Die Fischaufstiegshilfe greift am Rande in die geschützte Biotoptfläche mit der Biotopteilflächennr. 5936-0089-002 ein. Die Herstellung der Durchgängigkeit rechtfertigt den untergeordneten Eingriff. Das Vorhaben hat auf das im Untersuchungsgebiet befindliche festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Weißer Main“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 05.11.2025

Landratsamt Bayreuth


Weltz

Oberregierungsrat